



Spezielle Verkehrsangelegenheiten
Abteilung II/B/6

Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-1600
Telefax: +43 (1) 711 62-1699

353/ME

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

An die
Parlamentsdirektion
Dr. Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Infrastruktur

GZ. 167540/13-II/B/6/02

Wien, am 27. Mai 2002

Betreff: Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

19. August 2002.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, dass der Entwurf dieser Novelle vom do. Standpunkt aus keinen Anlass zu einer Äußerung gibt.

Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie begrüßt die Übermittlung von Stellungnahmen im Wege elektronischer Post und bittet, diese an die Adresse ursula.pratschner@bmvit.gv.at zu richten. Unter einem ergeht an die zur Begutachtung eingeladenen Stellen das zusätzliche Ersuchen, allfällige Stellungnahmen auch dem Präsidium des Nationalrates sowohl in 25facher Ausfertigung zu übermitteln als auch nach Möglichkeit im Wege Elektronischer Post an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zu senden und dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, dass die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie das Verlangen gestellt werden, dass im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem

2
GZ. 167540/13-II/B/6/02



Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Für den Bundesminister:
Mag. Christian Kainzmeier

**Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:**

Pratdun

Ihre Sachbearbeiterin:
Ing. Mag. Margit Keiml
Tel.: +43 (1) 711 62-1604, Fax-DW: 1699
margit.keiml@bmvit.gv.at

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 geändert wird

[CELEX Nr. 398L0076]

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über die nichtlinienmäßige gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen (Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 – GelverkG), BGBl. Nr. 112/1996, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2002, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird das Zitat "Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84" ersetzt durch das Zitat "Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999".

2. Nach § 5 Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

"(2a) Beim Ausflugswagen-Gewerbe, Stadtrundfahrten-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde mindestens alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen. Stellt die Behörde bei dieser Prüfung fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann sie dem Konzessionsinhaber eine zusätzliche, ein Jahr nicht übersteigende Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit setzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens annnehmen lässt, dass die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplanes erneut und auf Dauer erfüllt wird. Bei Wegfall der Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung ist eine angemessene Frist zur Bestellung eines Geschäftsführers, der die Voraussetzungen erfüllt, einzuräumen. Überprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Gemeinschaftslizenz gemäß der VO (EWG) Nr. 684/92 idF der VO (EG) 11/98 gelten als Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3."

3. § 5 Abs. 5 Z 3 lautet:

"3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße gegen die Vorschriften über
 a) die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
 b) die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr, die Sicherheit der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten,"

4. § 5 Abs. 5 Z 2 lautet:

"2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 8 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul-, Fachhochschul- und Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind."

5. § 5 Abs. 8 Z 7. lautet:

"7. die Hochschul-, Fachhochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten,"

6. In § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge "oder wiederholt geringfügige Verstöße" gestrichen.

7. § 17 Abs. 2 entfällt.

8. Nach § 21 wird folgender § 22 samt Überschrift angefügt:

"Bezugnahme auf Richtlinien"

§ 22. Durch dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. .../2002 wird die Richtlinie 96/26/EG, ABl. Nr. L 124 vom 23. Mai 1996, S 1, in der Fassung der Richtlinie 98/76/EG, ABl. Nr. L 277 vom 14. Oktober 1998, S 17 umgesetzt."

9. Die Wortfolgen "Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr" und "Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr" in ihren verschiedenen grammatischen Formen werden durch die Wortfolge "Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie" in der jeweils grammatisch richtigen Form ersetzt.

Vorblatt

Probleme:

Die Richtlinie 98/76/EG, die die Richtlinie 96/26/EG über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für die Beförderung von Gütern und die Beförderung von Personen im Straßenverkehr und über Maßnahmen zur Förderung der tatsächlichen Inanspruchnahme der Niederlassungsfreiheit der betreffenden Verkehrsunternehmer ändert, wurde größtenteils durch die Änderung der Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr – BZP-VO, BGBL. II Nr. 46/2001, umgesetzt. Einige Bestimmungen, insbesondere die Verpflichtung der Behörden, sich mindestens alle fünf Jahre zu vergewissern, dass bei den Unternehmen die Voraussetzungen für die Erteilung der Konzession noch vorliegen, bedürfen einer Änderung des Gelegenheitsverkehrs-Gesetzes 1996.

Ziele:

- Umsetzung einiger Bestimmungen der Richtlinie 98/76/EG
- Berücksichtigung der Schaffung der Fachhochschule

Inhalt:

Durch die vorliegende Novelle wird in erster Linie der in der eingangs genannten Richtlinie vorgeschriebenen Forderung einer regelmäßigen und mindestens alle fünf Jahre durchzuführenden Überprüfung, ob die Voraussetzungen zur Konzessionserteilung bei den bestehenden Konzessionen noch vorliegen, entsprochen. Weiters wird die in Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie festgeschriebenen Setzung einer Frist für die Bestellung eines Geschäftsführers bei Wegfall der Zuverlässigkeit oder fachlichen Eignung, umgesetzt.

Ergänzend wird einigen kleineren Änderungen der Richtlinie Rechnung getragen sowie die Schaffung der Fachhochschule und die letzten Änderungen des Bundesministeriengesetzes berücksichtigt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Es wird bundesweit ein jährlicher Mehraufwand von ca. 37 440 € erwartet. Nähere Ausführungen siehe Erläuterungen Allgemeiner Teil.

EU-Konformität:

Gegeben. Die Änderungen setzen Bestimmungen der Richtlinie 96/26/EG in der Fassung der Richtlinie 98/76/EG um.

Erläuterungen**Allgemeiner Teil****Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:**

Der Forderung gemäß der Richtlinie 98/76/EG, die Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession regelmäßig zumindest alle 5 Jahre ab der Erteilung zu überprüfen, wird nachgekommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die aufgrund der notwendigen Umsetzung der Richtlinie 98/76/EG im vorliegenden Entwurf für eine Novelle zum Gelegenheitsverkehrsgesetz gesetzten logistischen Maßnahmen werden in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen. Auf den Stellenplan des Bundes ergeben sich daher keine Auswirkungen.

Die vollziehenden Behörden haben bei Erteilung einer Konzession für den Gelegenheitsverkehr das Vorliegen der Zuverlässigkeit, fachlichen Eignung und der finanziellen Leistungsfähigkeit des Konzessionswerbers zu überprüfen. Diese Voraussetzungen sind nunmehr gemäß der oben zitierten Richtlinie längstens alle fünf Jahre erneut zu überprüfen. Die zusätzliche Überprüfung erfordert denselben Arbeitsaufwand wie bei einer Neuerteilung, jedoch entfällt die Ausstellung eines Bescheides.

Derzeit gibt es 1300 Konzessionen in Österreich. Diese sind innerhalb der nächsten 5 Jahre zu überprüfen. Es ist davon auszugehen, dass im Durchschnitt pro Jahr ca. 260 Konzessionen zu überprüfen sein werden. Pro Überprüfung ist in etwa ein Zeitaufwand von drei Stunden für einen Bediensteten der Verwendungsgruppe A zu veranschlagen (bei Kosten von 0,8 €/min):

$$180 \text{ Minuten} \times 0,8 \text{ €} = 144 \text{ € pro Prüfung}$$

Es ergibt sich daher bei 260 Prüfungen pro Jahr ein Mehraufwand von

$$260 \text{ Prüfungen} \times 144 \text{ €} = 37\,440 \text{ € pro Jahr.}$$

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass rund 75 % der österreichischen Konzessionsinhaber auch Inhaber von Gemeinschaftslizenzen gemäß der Verordnung (EWG) 684/92 sind. Da anlässlich der Erteilung der auf fünf Jahre befristeten Gemeinschaftslizenz ebenfalls zu prüfen ist, ob die Voraussetzungen für eine Konzessionserteilung erfüllt werden, wurde im vorliegenden Entwurf die Möglichkeit vorgesehen, die in der Novelle normierten regelmäßigen Prüfungen und die anlässlich der Erteilung der Gemeinschaftslizenz durchzuführenden Überprüfungen, zusammenfallen zu lassen. Nach einer gewissen Einschleifzeit sollte sich daher der Mehraufwand gegenüber der zur Zeit anfallenden Kosten deutlich verringern.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG ("Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie").

Besonderer Teil**Zu Z 1**

Es handelt sich um eine Anpassung des Zitates des neu erlassenen Kraftfahrliniengesetzes.

Zu Z 2

In Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie 96/26/EG idF der Richtlinie 98/76/EG werden eine regelmäßige Überprüfung der Voraussetzungen für Personenkraftverkehrsgewerbe und die Möglichkeit zur Setzung einer Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit normiert. Diese Regelungen werden hier umgesetzt. Weiters wird der in Art. 6 Abs. 2 der oben zitierten RL möglichen Setzung einer Frist zur Geschäftsführerbestellung entsprochen.

Zu Z 3

In Umsetzung des Artikel 3 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 96/26/EG idF der Richtlinie 98/76/EG schließen auch schwere Verstöße gegen Vorschriften des Umweltschutzes und gegen sonstige Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten die Zuverlässigkeit aus.

Zu Z 4 und 5

Die Schaffung der Fachhochschulen wird berücksichtigt.

Zu Z 6

Umsetzung des Artikel 3 Abs. 2 lit. c der Richtlinie 96/26/EG idF der Richtlinie 98/76/EG.

Zu Z 7

Die bisher in Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 96/26/EG normierte Mitteilungspflicht an die Kommission über die Entziehung einer Konzession wurde gemäß Art. 1 Nr. 6. der Richtlinie 98/76/EG gestrichen.

Zu Z 8

Hinweis auf die umgesetzte gemeinschaftsrechtliche Richtlinie.

Zu Z 9

Notwendige gewordene Anpassungen aufgrund der letzten Novellen zum Bundesministeriengesetz.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes 1952, BGBl. Nr. 84.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession

§ 5. (1) ...

(2) ...

- (3) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn
1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
 2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten auf Grund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
 3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerwiegender

Vorschlagene Fassung:

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz gilt für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen, ausgenommen die gewerbsmäßige Beförderung von Personen im Kraftfahrlinienverkehr auf Grund des Kraftfahrliniengesetzes, BGBl. I Nr. 203/1999.

§ 5. (1) ...

(2) ...

(2a) Beim Ausflugswagen-Gewerbe, Stadtrundfahrten-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Omnibussen sind die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3 der zur Erteilung der Konzession zuständigen Behörde mindestens alle fünf Jahre ab Erteilung der Konzession nachzuweisen. Stellt die Behörde bei dieser Prüfung fest, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht mehr gegeben ist, kann sie dem Konzessionsinhaber ein zusätzliche, ein Jahr nicht übersteigende Frist für den Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit setzen, wenn die wirtschaftliche Lage des Unternehmens annehmen lässt, dass die Voraussetzung der finanziellen Leistungsfähigkeit in absehbarer Zukunft auf der Grundlage eines Finanzplanes erneut und auf Dauer erfüllt wird. Bei Wegfall der Zuverlässigkeit oder der fachlichen Eignung ist eine angemessene Frist zur Bestellung eines Geschäftsführers, der die Voraussetzungen erfüllt, einzuräumen. Überprüfungen im Rahmen der Erteilung einer Gemeinschaftslizenz gemäß der VO (EWG) Nr. 684/92 idF der VO (EG) 11/98 gelten als Überprüfung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Z 1 bis 3.

- (3) Die Zuverlässigkeit ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn
1. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte von einem Gericht zu einer drei Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder zu einer Geldstrafe von mehr als 180 Tagsätzen verurteilt wurde, solange die Verurteilung weder getilgt ist noch der Beschränkung der Auskunft aus dem Strafregister unterliegt (§§ 1 bis 6 Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68), oder
 2. dem Antragsteller oder Gewerbeberechtigten auf Grund der geltenden Vorschriften die Bewilligung zur Ausübung des Personenbeförderungsgewerbes rechtskräftig entzogen wurde oder
 3. der Antragsteller oder Gewerbeberechtigte wegen schwerer Verstöße

Geltende Fassung:

und wiederholter Verstöße gegen die Vorschriften über

- die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
- die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge und die Sicherheit im Straßenverkehr und der Kraftfahrzeuge, rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens heranzuhaltenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr festzulegen.

(5) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 8 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul- und Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind.

Beim Taxi-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen ist zusätzlich ein mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem Betrieb, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird, oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.

Vorgeschlagene Fassung:

gegen die Vorschriften über

- die für den Berufszweig geltenden Entlohnungs- und Arbeitsbedingungen oder
- die Personenbeförderung, insbesondere die Lenk- und Ruhezeiten der Fahrer, die Gewichte und Abmessungen der Kraftfahrzeuge, die Sicherheit im Straßenverkehr, die Sicherheit der Kraftfahrzeuge, den Umweltschutz sowie die sonstigen Vorschriften in Bezug auf die Berufspflichten, rechtskräftig bestraft wurde.

(4) Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind. Die zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit für die ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens heranzuhaltenden Geschäftsdaten, aus denen die wirtschaftliche Lage des Unternehmens ersichtlich ist, und die erforderlichen finanziellen Mittel sind durch Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie festzulegen.

(5) Die Voraussetzung der fachlichen Eignung (Befähigungsnachweis) ist erfüllt durch

1. eine Bescheinigung über die erfolgreiche Ablegung einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, die vom Landeshauptmann bestellt wird, oder
2. eine Bescheinigung der Prüfungskommission auf Grund von Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplomen, die gründliche Kenntnisse aller Sachgebiete der Prüfung im Sinne des Abs. 8 Z 1 gewährleisten. Werden durch die Hochschul-, Fachhochschul- und Fachschuldiplome nicht alle Sachgebiete der Prüfung abgedeckt, so ersetzt die Bescheinigung die Prüfung im Sinne der Z 1 nur für jene Sachgebiete, für die auf Grund der Hochschul-, Fachhochschul- oder Fachschuldiplome gründliche Kenntnisse gewährleistet sind.

Beim Taxi-Gewerbe und Mietwagen-Gewerbe mit Personenkraftwagen ist zusätzlich ein mindestens dreijährige fachliche Tätigkeit in dem jeweils angestrebten Gewerbe selbst oder in einem Betrieb, in dem dieses Gewerbe gemeinsam mit anderen Gewerben ausgeübt wird, oder in einem dem Gewerbe fachlich nahestehenden Berufszweig durch eine Bestätigung eines Sozialversicherungsträgers nachzuweisen.

Geltende Fassung:

(6) ...

(7) ...

(8) Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 5,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die Hochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten,
8. die vom Prüfling zu zahlende, den besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
9. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
10. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

festzulegen.

Amtshilfe

§ 17. (1) Die Behörde hat schwerwiegende Verstöße oder wiederholt ge- ringfügige Verstöße von Unternehmen, die ihren Wohnsitz oder von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Dies Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffe-

Vorgeschlagene Fassung:

(6) ...

(7) ...

(8) Der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie hat unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand der Entwicklung des betreffenden Gewerbes, auf die von Personen, die die Leistungen des Gewerbes in Anspruch nehmen, üblicherweise gestellten Anforderungen, auf Gefahren für Leben, Gesundheit oder Eigentum, die von der Gewerbeausübung ausgehen, auf die für die Gewerbeausübung geltenden besonderen Rechtsvorschriften, durch Verordnung

1. die Sachgebiete der Prüfung,
2. die Form und Dauer der Prüfung,
3. die Anforderungen an die Prüfer,
4. nähere Bestimmungen über die Anberaumung der Termine,
5. die auszustellenden Bescheinigungen nach Abs. 5,
6. nähere Bestimmungen über die Wiederholung der Prüfung,
7. die Hochschul-, Fachhochschul- und Fachschuldiplome, die gründliche Kenntnisse der Sachgebiete im Sinne der Z 1 gewährleisten,
8. die vom Prüfling zu zahlende, den besonderen Verwaltungsaufwand einschließlich einer angemessenen Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission entsprechende Prüfungsgebühr, wobei auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Prüflings Bedacht genommen werden kann,
9. die aus den Prüfungsgebühren zu zahlende angemessene Entschädigung der Mitglieder der Prüfungskommission sowie
10. die Voraussetzungen für die Rückzahlung der Prüfungsgebühr bei Nichtablegung oder teilweiser Ablegung der Prüfung sowie die Höhe der rückzuzahlenden Prüfungsgebühr

festzulegen.

§ 17. (1) Die Behörde hat schwerwiegende Verstöße von Unternehmen, die ihren Wohnsitz oder von Unternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Staat haben, der zuständigen Behörde des Staates, in dem der Unternehmer seinen Wohnsitz oder das Unternehmen seinen Sitz hat, mitzuteilen, wenn die Verstöße einen Entziehungstatbestand bilden. Dies Benachrichtigung hat auch die von der Behörde getroffenen Maßnahmen zu enthalten.

Geltende Fassung:
nen Maßnahmen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat jede Entziehung einer Gewerbeberechtigung von Unternehmern, die ihren Wohnsitz oder Unternehmen, die ihren Sitz in Österreich haben, der zuständigen Behörde des Europäischen Wirtschaftsraumes mitzuteilen.

(3) ...

Vorgeschlagene Fassung:

§ 17 Abs. 2 entfällt

(3) ...

Bezugnahme auf Richtlinien

§ 22. Durch dieses Bundesgesetz in der Fassung BGBl. I Nr. .../2002 wird die Richtlinie 96/26/EG, ABl. Nr. L 124 vom 23. Mai 1996, S 1, in der Fassung der Richtlinie 98/76/EG, ABl. Nr. L 277 vom 14. Oktober 1998, S 17 umgesetzt